

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2006/10

26. September 2006

Original: Französisch

RID: 43. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Helsinki, 2. bis 5. Oktober 2006)

Thema: Technische Informationen in der Tankakte

Diskussionspapier der Schweiz

Einführung

1. Beim Erfahrungsaustausch für anerkannte Sachverständige (Leipzig, 29. und 30. August 2006) hatte die Schweiz das Dokument OTIF/RID/CE/EE/2006/1 unterbreitet, in dem auf verschiedene Elemente der wiederkehrenden Prüfung hingewiesen wurde, die einer Harmonisierung der Verfahren bedürfen.

Eine der Fragen, die den Vertreter der Schweiz beschäftigten, betrifft die Eigentümer oder Betreiber von Kesselwagen, die sich an andere Prüfstellen wenden, nachdem ein Sachverständiger die Ausstellung einer Prüfbescheinigung verweigert hat. Siehe Bericht OTIF/RID/CE/EE/2006-A Absätze 15 bis 17.

Der Vorsitzende des Erfahrungsaustausches erinnerte daran, dass diese Problematik bereits bei der 41. Tagung des RID-Fachausschusses (Meiningen, 15. bis 18. November 2004) auf Antrag der Schweiz diskutiert wurde (siehe Bericht A 81-03/511.2004 Absätze 95 bis 98 und Dokument OCTI/RID/CE/41/6i). Der Grundsatz, die Sachverständigen zu verpflichten, die Identität eines Wagens, dessen Prüfung nicht bescheinigt werden konnte, an eine zentrale Stelle, wurde aus Datenschutzgründen abgelehnt.

Diese Information könnte jedoch in die Tankakte aufgenommen werden, die in das RID/ADR 2007 neu aufgenommen wurde. Da für dieses Dokument momentan noch keine Anforderungen an die Form bestehen, hatte sich die Schweiz bereit erklärt, dem RID-Fachausschuss einen Antrag zu unterbreiten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Die neuen Vorschriften für die Tankakte treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Die betreffenden Teile des RID (und des ADR) lauten wie folgt:

- Neue Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1:

"Tankakte: Ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines *Tanks*, eines *Batteriewagens* oder eines *MEGC*, wie die in den Unterabschnitten 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 genannten Bescheinigungen, enthält."

- Übergangsvorschriften:

"1.6.3.16 Bei Kesselwagen und Batteriewagen, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden und nicht den Vorschriften des Abschnitts 4.3.2 sowie der Unterabschnitte 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 betreffend die Tankakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Tankakte begonnen werden."

"1.6.4.18 Bei Tankcontainern, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden und nicht den Vorschriften des Abschnitts 4.3.2 sowie der Unterabschnitte 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 betreffend die Tankakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Tankakte begonnen werden."

- Neuer Absatz für die Tankakte:

"4.3.2.1.7 Die Tankakte muss vom Eigentümer oder Betreiber aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Tankakte muss während der gesamten Lebensdauer des Tanks geführt und bis 15 Monate nach der Außerbetriebnahme des Tanks aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigentümers oder Betreibers während der Lebensdauer des Tanks ist die Tankakte an den neuen Eigentümer oder Betreiber zu übergeben.

Kopien der Tankakte und alle notwendigen Dokumente sind dem Sachverständigen für Tankprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 zu den wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zur Verfügung zu stellen."

- Präzisierung des Inhalts der Tankakte: Baumusterzulassungsbescheinigung, Prüfbescheinigungen

"6.8.2.3.1 Eine Kopie der Bescheinigung ist der Tankakte jedes hergestellten Tanks, Batteriewagens oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7)."

"6.8.2.4.5 Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batteriewagens oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7)."

"6.8.3.4.16 Eine Kopie dieser Bescheinigungen ist der Tankakte jedes geprüften Tanks, Batteriewagens oder MEGC beizufügen (siehe Absatz 4.3.2.1.7)."

3. Abgesehen von der Baumusterzulassungsbescheinigung und den Prüfbescheinigungen ist für die Tankakte kein weiteres Dokument vorgeschrieben. Es wird keine Aussage über die Form dieses Dokuments getroffen (Papier oder elektronische Datei). Nach der Begriffsbestimmung sollte dieses Dokument "alle technisch relevanten Informationen" enthalten. Die Formulierung

dieser Anforderung kann widersprüchliche Interpretationen zwischen minimalistischen Betreibern und eifrigen Sachverständigen nicht verhindern.

4. Nach Ansicht der Schweiz muss die Tankakte alle Dokumente, die zur Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und der Bescheinigung über die erstmalige Prüfung geführt haben, in Papierform enthalten. Ein Verzeichnis dieser Dokumente ist in Absatz 5.2.2.1 der Norm EN 12972 enthalten.
5. Es obliegt dem Eigentümer oder dem Betreiber (siehe Absatz 4.3.2.1.7), diese Dokumente aufzubewahren. Folglich muss er sie vom Hersteller erhalten.
6. Der Sachverständige muss die Prüfung dieser Dokumente bei den verschiedenen Prüfungen verlangen können, wenn er dies für notwendig erachtet (siehe Absatz 4.3.2.1.7).

Antrag 1, Elemente der Tankakte

7. Beispielsweise könnte die Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 durch die Präzisierung, dass die Tankakte die für die erstmalige Prüfung notwendigen Informationen enthalten muss, und durch einen Verweis auf die Norm EN 12972 vervollständigt werden:

"Tankakte: Ein Dokument, das alle für die erstmalige Prüfung notwendigen technischen relevanten Informationen eines *Tanks*, eines *Batteriewagens* oder eines *MEGC*, wie sowie die in den Unterabschnitten 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 genannten Bescheinigungen, enthält.

Bem. Die für die erstmalige Prüfung notwendigen technischen Informationen gelten als vollständig, wenn die Anforderungen der Norm EN 12972 erfüllt sind und die Dokumente in Papierform vorliegen."

Begründung

8. Der Absatz 4.3.2.1.7 verlangt, dass der Eigentümer oder Betreiber alle ab der erstmaligen Prüfung erstellten technischen Dokumente aufbewahrt.
9. Dieser Absatz versetzt den Sachverständigen in die Lage, über alle technisch notwendigen Dokumente zu verfügen, um eine zuverlässige wiederkehrende Prüfung durchführen zu können. Die Erfahrung zeigt leider, dass die Eigentümer oder Betreiber nicht immer in der Lage sind, die verlangten Dokumente vorzulegen, da sie ihnen nach der erstmaligen Prüfung nicht geliefert wurden.

Durchführbarkeit

10. Gemäß den Anforderungen der Norm EN 12972 Absatz 5.2.2.1 bestehen diese Dokumente bereits; die Pflicht, diese aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorlegen zu können, dürfte keine Probleme bereiten.
11. Es muss eine Unterscheidung zwischen neuen Tanks, für die diese Vorschriften ohne Probleme angewendet werden können, und bestehenden Tanks getroffen werden, für die verschiedene technische Informationen fehlen. Für diese Fälle muss eine Übergangsvorschrift aufgenommen werden.

Antrag 2, Alternative a): Die Tankakte muss zusätzlich ein Verzeichnis enthalten

12. Die Begriffsbestimmung der Tankakte könnte durch die Angabe vervollständigt werden, dass die Tankakte auch ein Verzeichnis der durchgeführten Prüfungen mit Datum und Stempel des Sachverständigen enthält.

13. In diesem Verzeichnis vermerkt der Sachverständige die Prüfungen, auch wenn auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfungen keine Bescheinigung ausgestellt werden konnte. In diesem Fall gibt er den Grund an.
14. Muss der Sachverständige eine Kopie des Verzeichnisses aufbewahren? Muss er sie an die zuständige Behörde des Zulassungslandes übermitteln, wenn der Tank nicht den Vorschriften entspricht? Oder an eine zentrale Organisation?

Begründung

15. Durch das Verzeichnis der Tankakte wird der Sachverständige in die Lage versetzt zu prüfen, ob der Tank bereits derselben Prüfung unterzogen wurde, und einen Tanktourismus zu großzügigeren Sachverständigen zu verhindern.

Durchführbarkeit

16. In der Praxis wird es schwierig sein, eine Unterscheidung zwischen demjenigen, der das Verzeichnis verlegt hat und für den ein neues Verzeichnis erstellt werden muss (hier stellt sich die Frage, wie die Informationen gefunden werden können), und demjenigen zu treffen, der den Verlust der Tankakte vorgibt, um die Zurückweisung durch den vorherigen Sachverständigen nicht offenbaren zu müssen. Die Tatsache, dass die Prüfstelle eine Kopie des Verzeichnisses über die durchgeführten Prüfungen in ihrer internen Akte aufbewahrt, würde eine Sicherheit beim Verlust der Verzeichnisse darstellen.

Antrag 2, Alternative b): Verwendung eines Bestätigungs-/Antwortdokuments

17. Der Eigentümer oder Betreiber eines Tanks, bei dem der Sachverständige die Ausstellung einer Prüfbescheinigung wegen Nichtkonformität verweigert hat, erhält von diesem ein Dokument, in dem die Gründe für die Zurückweisung und eine Frist für die Zurücksendung des mit dem Stempel des Sachverständigen, der später die Wiederherstellung der Konformität des Tanks feststellt, versehenen Dokuments angegeben sind. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Mitteilung. An die zuständige Behörde des Zulassungslandes? An eine zentrale Stelle?

Begründung

18. Der Verlust der Dokumente führt nicht mehr zur Verhinderung der Verfolgbarkeit negativer Prüfungen.

Durchführbarkeit

19. Die Rolle der zentralen Stelle müsste noch präzisiert werden. Wegen der wahrscheinlich geringen Anzahl von Fällen dürfte sich der administrative Aufwand einer solchen Lösung in akzeptablen Grenzen halten.

Es sind natürlich auch andere Lösungen möglich. Bemerkungen sind willkommen.
